

§21

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 19, so hat der Wahlleiter der Republik zur Behebung der Mängel bis zum 20. September 1954 aufzufordern.

§22

Einen Tag nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge (§ 20) hat der Wahlleiter der Republik die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.

§23

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, so ist die Vereinigung, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, **berechtig, einen anderen Kandidaten zu benennen.** Wurde ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, so wird ein anderer Kandidat durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des Wahlausschusses der Republik festgestellt. Er entscheidet über die Aufnahme des neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

VII

Vorstellung der Kandidaten

§24

Die Kandidaten sind verpflichtet, sich den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volkskammer und die Verwirklichung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben.